

# Jagdrecht

---

Pflichten der Jagdausübungsberechtigten

In den Jagdgesetzen (Bundesjagdgesetz und Hessisches Jagdgesetz) sowie in den zur Ausführung der Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden den Jagdausübungsberechtigten Pflichten auferlegt, deren Nichtbeachtung Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllen und im Bereich Straftaten Freiheits- oder Geldstrafen nach sich ziehen sowie im Bereich Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach sich ziehen können.

Unabhängig davon können zu einer strafrechtlichen Verurteilung oder einem Bußgeldbescheid Nebenfolgen (z. B. Einziehung von Tatmitteln, Sperre für die Jagdscheinerteilung, Jagdverbote) verhängt werden.

Des Weiteren sind als Folge eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens behördlicherseits verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Jagdscheinentzug, Nichtverlängerung Jagdschein) zu prüfen.

Im folgenden sind Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wie sie sich aus den jagdrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, jagdbehördliche Verfügungen) ergeben, zusammengestellt.

## **A. Pflichten nach dem BJagdG und HJagdG**

- **Jagdscheinbesitz**

§ 15 BJagdG<sup>1</sup> - Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen.

...

§ 13 BJagdG - Erlöschen des Pachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgerecht erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

- **Jagdscheinnachweis**

§ 17 HJagdG<sup>2</sup> - Jagdscheinnachweis

- (2) Jagdausübungsberechtigte haben jeweils vor Beginn des Jagdjahres der für den Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins erfüllt sind, ein neuer Jagdschein erteilt worden oder ein Drei-Jahres-Jagdschein noch gültig ist. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat die Jagdbehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Wer infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes bei Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein hat, muss dies der für den Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzeigen und zugleich eine jagdpachtfähige Person zur Jagdausübung benennen. Ist die ordnungsgemäße Jagdsausübung nicht gewährleistet, so hat die Jagdbehörde die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Jagdausübungsberechtigten zu treffen.

§ 42 HJagdG - Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ...
  - ...
  6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Jagdbehörde oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 der Anzeigepflicht (*Jagdscheinnachweis*) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

- **Eintragung der Jagdfläche in den Jagdschein**

§ 11 BJagdG - Jagdpacht

- (7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Abs. 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.

- **Weidgerechtigkeit**

§ 1 Abs. 3 BJagdG

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

- **Jagdschutz**

§ 25 BJagdG - Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem **Jagdausübungsberechtigten** ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. ...

§ 23 BJagdG - Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Erhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 29 HJagdG - Inhalt des Jagdschutzes

Zum Jagdschutz gehören neben den Aufgaben des § 23 BJagdG auch der Schutz bestandsbedrohter Wildarten und der Schutz jagdlicher Einrichtungen.

- **Schutz vor Wildsuchen, Bekämpfung von Wildseuchen**

§ 24 BJagdG - Wildseuchen

§§ 3 a, 11, 12 Abs. 1 Tollwut VO

§ 24 BJagdG

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies nach § 24 BJagdG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erlässt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Maßnahmen.

Tollwut VO

- § 3 a Satz 2 Tollwut VO verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten, kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte und verendet aufgefundene Füchse, Marderhunde und Waschbären der zuständigen Untersuchungseinrichtung (Veterinäramt, Landesbetrieb Hessisches Landeslabor - LHL) zuzuleiten.
- § 11 TollwutVO verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten seuchenverdächtigen wild lebenden Tieren sofort nachzustellen, sie zu erlegen und unverzüglich unschädlich zu beseitigen sofern die Tierkörper nicht als Untersuchungsmaterial der zuständigen Behörde zugeleitet werden.

- § 12 TollwutVO verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten bei amtlich festgestelltem Ausbruch der Tollwut zur **verstärkten Bejagung** und zur Mitwirkung bei der **Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung** im Falle einer diesbezüglichen Anordnung der Behörde.

- **Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die TollwutVO können nach § 15 Abs. 1 und 2 TollwutVO i. V. m. § 76 Tierseuchengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

- **Schutz vor Futternot**
- **Schutz vor Wilderern**
- **Schutz vor wildernden Hunden und Katzen**
- **Schutz bestandsbedrohter Wildarten**
- **Schutz jagdlicher Einrichtungen**

**Hinweis:**

Die Jagdschutzberechtigung wird in den Jagdschein eingetragen. Alte Jagdschutzausweise und Abzeichen behalten bis zum Ablauf der Bestellung (Jagdaufseher) oder Ablauf des Jagdpachtvertrages (Jagdausübungsberechtigte) ihre Gültigkeit

- **Wald- und Feldschutz**

§ 21 HJagdG - Wald und Feldschutz

Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.

- **Führen und Abgabe der Abschussliste A zum 01.12.**

§ 26 Abs. 3 HJagdG - Grundsätze der Abschussplanung

Über den Abschuss von Schalenwild ist eine Abschussliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen, spätestens aber zum Ende des Jagdjahres vorzulegen ist. ...

(s. Verfügung der Jagdbehörde - Abschussfestsetzung Rehwild – vom 26.04.2013 für den aktuellen Festsetzungszeitraum 2013-16)

Hinweis: Vordrucke stellt die Jagdbehörde zur Verfügung (s. a. Internetauftritt)

§ 42 HJagdG - Bußgeldvorschriften

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. entgegen § 26 Abs. 3 eine **Abschussliste nicht führt** oder auf Verlangen nicht vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht nachkommt,

- **Führen und Abgabe der Streckenliste zum 15.02.**

§ 26 Abs. 5 HJagdG - Grundsätze der Abschussplanung

Die Oberste Jagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten verlangen.

Erlass HMdILFN vom 13.03.1997<sup>3</sup>

Ziff. 1.3.1

Nach § 26 Abs. 5 HJagdG ordne ich an, dass die Jagdausübungsberechtigten eine Streckenliste führen.

Die Streckenliste ist am 31. 1. abzuschließen und der Jagdbehörde spätestens zum 15. 2. Jeden Jahres vorzulegen.

Erlass HMULV vom 23.12.2005<sup>4</sup>

Ziff. 6:

Die Abschussliste und Streckenliste sind durch den Jagdausübungsberechtigten zum Stichtag 31. Januar abzuschließen und der Jagdbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar unaufgefordert vorzulegen. ...

Hinweis:

Die Streckenliste wird den Jagdausübungsberechtigten von der Jagdbehörde jährlich etwa Mitte Januar zugeleitet.

§ 42 HJagdG - Bußgeldvorschriften

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. entgegen § 26 Abs. 3 eine Abschussliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder **Abs. 5** nicht nachkommt,

- **Jagdhundehaltung**

§ 28 Abs. 1 HJagdG

Bei jeder

- Suchjagd
- Drückjagd
- Treibjagd
- Jagdart auf Wasserwild
- Nachsuche

sind jeweils brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

„Jeweils“ bedeutet, dass speziell für die Jagdart geeignete Hunde eingesetzt werden müssen, z.B. ist ein Teckel für die Jagdarten auf Wasserwild nicht geeignet.

§ 28 Abs. 2 HJagdG - Jagdhundehaltung

Nach § 28 Abs. 2 HJagdG kann die Jagdbehörde Jagdausübungsberechtigte zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes verpflichten, sofern diese nicht nachweisen, dass ihnen brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen.

[Hinweis:](#)

[Meldevordrucke stellt die Jagdbehörde zur Verfügung \(s. a. Internetauftritt\)](#)

- **Krankes Wild, Wildfolge**

§ 27 HJagdG - Krankes Wild, Wildfolge

Krankgeschossenes, durch Verkehrsunfall oder andere Weise verletztes Wild ist unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen.

- **Hege**

§ 1 Abs. 1 BJagdG - Inhalt des Jagdrechts

§ 2 Abs. 2 HJagdG - Hegepflicht

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Jagdausübungsberechtigte haben die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern und dem Wild Äsungs-, Deckungs- und Ruhebereiche zu schaffen und zu erhalten.

- **Mitwirkung bei der Abschussplanung und Erfüllung des Abschussplans**

§ 26 a Abs. 2 HJagdG - Verfahren der Abschussplanung

(2) Die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft leiten diese die im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdgebiet getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu.

§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG - Abschussregelung

Der Abschussplan für Schalenwild (§§ 26, 26 a HJagdG) muss erfüllt werden.

- **Schadensersatzpflicht** bei Jagd- und Wildschaden

§ 33 Abs. 2 BJagdG - Schadensersatzpflicht (**für Jagdschaden**)

Jagdausübungsberechtigte haften gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung (§ 33 Abs. 1 BJagdG) entstehenden Schaden. Die Haftung gilt auch für den Jagdschaden, der durch den Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wurde.

Hinweis:

Jagdgast m Sinne des Gesetzes ist auch der Inhaber einer Jagderlaubnis nach § 12 HJagdG.

§ 29 Abs. 1 BJagdG - Schadensersatzpflicht (**für Wildschaden**)

Jagdausübungsberechtigte sind u. U. im Umfang der im Jagdpachtvertrag vereinbarten Regelungen zum Ersatz von Wildschaden verpflichtet.

- **Anzeige ausgestellter Jagderlaubnisscheine**

§ 12 Abs. 4 HJagdG

(2) Eine Jagderlaubnis nach Abs. 2 Satz 1, die unentgeltlich mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten erteilt wird, ist der Jagdbehörde anzuzeigen.



- **Anzeige eingerichteter Kirrungen**

§ 30 Abs. 8 HJagdG

(8) Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (KIRRUNG) mit heimischem Getreide, Mais und Erbsen ist zulässig und der Jagdbehörde anzuzeigen.

Hinweis:

Die Jagdbehörde stellt Vordrucke zur Anzeige von Kirrungen zur Verfügung (s.a. Internetauftritt)

§ 42 HJagdG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

15 h) entgegen § 30 Abs. 8 Satz 1 Fütterungen zur Bejagung (Kirrungen) von Schwarzwild nicht anzeigt ....

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

- **Beseitigungspflicht bei Verstößen gegen § 30 HJagdG**

§ 30 HJagdG

(2) Verdorbene sowie unzulässige Futtermittel sowie jedwede unzulässige Verwendung sonstiger für die Fütterung des Wildes geeigneter Gegenstände sind unverzüglich vom Jagd Ausübungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Jagd Ausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen.

§ 42 HJagdG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

15 b) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 verdorbene Futtermittel nicht unverzüglich beseitigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## B. Pflichten nach der TollwutVO<sup>5</sup>

- **Zuleitungspflicht nach § 3a TollwutVO**

Jagdausübungsberechtigte haben der zuständigen Veterinärbehörde

- kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären
- verendet aufgefundene Füchse, Marderhunde und Waschbären

zur Untersuchung zuzuleiten.

- **Bejagungspflicht nach § 11 Satz 1 TollwutVO**

Jagdausübungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass einem seuchenverdächtigem wild lebenden Tier sofort nachgestellt wird, dieses erlegt und unschädlich beseitigt wird.

- **Bejagungspflicht nach § 12 TollwutVO**

§ 12 TollwutVO verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten bei amtlich festgestelltem Ausbruch der Tollwut zur **verstärkten Bejagung** und zur Mitwirkung bei der **Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung** im Falle einer diesbezüglichen Anordnung der Behörde.

### **Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die TollwutVO können nach § 15 Abs. 1 und 2 TollwutVO i. V. m. § 76 Tierseuchengesetz<sup>6</sup> als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## C. **Pflichten nach der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer<sup>7</sup>** im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Nach § 2 der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer ist u. a. jagdsteuerpflichtig, wer als Jagdausübungsberechtigter die Jagd ausübt.

### Hinweis:

Über die Festsetzung der Jagdsteuer erhalten die Jagdausübungsberechtigten einen entsprechenden Bescheid.

## D. Pflichten, die sich aus dem Jagdpachtvertrag ergeben

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich aus dem Jagdpachtvertrag für die Jagdausübungsberechtigten weitere „Pflichten“ ergeben können, die jedoch privatrechtlicher Natur sind und deren Erfüllung nicht der (jagd-) behördlichen Aufsicht unterliegt.

Im Jagdpachtvertrag kann vereinbart werden, dass sich Jagdausübungsberechtigte über den jagdgesetzlichen Umfang hinaus zu Leistungen verpflichten; d.h. die o.a. Pflichten werden ergänzt oder erweitert.

Ferner können im Jagdpachtvertrag Pflichten vereinbart werden, die mit der eigentlichen Jagdausübung nichts zu tun haben (z. B. Spenden an Einrichtungen, Übernahme von Arbeiten für die Jagdgenossenschaft).

Verstöße gegen die übernommenen Pflichten sind Vertragsverletzungen, die zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien zu klären sind.

## Fundstellen

1

**Bundesjagdgesetz** (BJagdG) i.d.F. vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2013 (BGBl. I, S. 1386)

2

**Hessisches Jagdgesetz** (HJagdG) i. d. F. vom 05.06.2001 (GVBl. I, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. I, S. 458)

3

**Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** vom 13.03.1997

4

**Sammelerlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz** vom 23.12.2005 (StAnz. 4/2006, S. 238)

5

**Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut** (Tollwut-Verordnung) vom 23.05.1991 i. d. F. vom 04.10.2010 (BGBl. I, S. 1313)

6

**Tierseuchengesetz** (TierSG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2930, 2932)

7

**Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung der Jagdsteuer** vom 16.12.1991

## Kontaktdaten und Impressum

Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
411 - Natur-, Gewässer-, und Bodenschutz, Landschaftspflege  
- Jagdbehörde -  
Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt

Telefon	0 61 51 / 88 1 – 0	(Zentrale)
	0 61 51 / 88 1 – 13 31	(Sachbearbeiter Jagd)
Fax	0 61 51 / 88 1 – 22 29	(Fachbereich 411)
	0 61 51 / 88 1 – 33 31	(PC-Fax Sachbearbeiter Jagd)
Mail	<a href="mailto:Kreisverwaltung@ladadi.de">Kreisverwaltung@ladadi.de</a>	(Kreisverwaltung allgemein)
	<a href="mailto:ujb@ladadi.de">ujb@ladadi.de</a>	(Jagdbehörde)